APAB
Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Arbeitsprogramm 2026

Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 2 Z 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG)

Impressum

Offenlegung gemäß § 25 MedienG

Medieninhaber

Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Brucknerstraße 8/6, 1040 Wien

Telefon: +43 (1) 5031218

E-Mail: behoerde@apab.gv.at

Website: https://www.apab.gv.at

Mitglieder des Vorstandes

Mag. Peter HOFBAUER

Mag. (FH) Michael KOMAREK

Wien, 28. 11. 2025

Inhaltsverzeichnis

Einleitende Bemerkungen 1

1. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung 3
2. Inspektionen 5
3. Untersuchungen 7
4. Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB .. 7
5. Meldungen und Marktüberwachung 8
6. Standardsetzung 9
7. Europäische und internationale Zusammenarbeit 9
8. Nachhaltigkeit 10

Einleitende Bemerkungen

Die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) ist die durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG), BGBl. I Nr. 83/2016, bestimmte zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Z 10 Richtlinie 2006/43/EG (AP-RL) und des Art. 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO), die für die Regulierung und/oder Aufsicht von Abschlussprüferinnen, Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften oder spezifischen Aspekten davon verantwortlich ist. Die APAB hat alle im APAG und in der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 festgelegten behördlichen Aufgaben zur Aufsicht über Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sowie die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit eines Abschlussprüfers oder einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft wahrzunehmen und ihre Befugnisse auszuüben. Die APAB ist eine weisungsfreie Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat die unabhängige Aufsicht über alle in Österreich tätigen Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften. Sie ist auch Verwaltungsstrafbehörde.

Die APAB ist organisatorisch in 2 Gruppen untergliedert. Die Gruppe IU „Inspektionen und Untersuchungen“ ist insbesondere für Inspektionen bei beaufsichtigten Prüfungsgesellschaften zuständig, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen. Darüber hinaus führt sie anlassbezogene Untersuchungen bei beaufsichtigten Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfern, Prüfungsgesellschaften und beaufsichtigten Unternehmen gemäß § 189a Z 1 lit. a und d Unternehmensgesetzbuch (UGB), BGBl. I Nr. 114/1997, sowie die Marktüberwachung für Abschlussprüfungsleistungen durch. Die Gruppe RIQ „Recht, Internationales und Qualitätssicherung“ ist insbesondere für Qualitätssicherungsprüfungen und die Registrierung von Abschlussprüferinnen, Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sowie für die Verhängung von Sanktionen zuständig.

Die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen[1] (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) trat am 5. Januar 2023 in Kraft und war bis 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen, was in Österreich bislang allerdings noch nicht geschehen ist. Das Ziel der CSRD ist die Verbesserung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, um das Potenzial des Europäischen Binnenmarktes besser zu nutzen und zum Übergang zu einem vollständig nachhaltigen und inklusiven Wirtschafts- und Finanzsystem im Einklang mit dem Europäischen

[1] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Green Deal und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung beizutragen. Da die CSRD eine Pflicht zur externen Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen vorsieht, wird sie auch erhebliche Auswirkungen auf die APAB als Aufsichtsbehörde für Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften haben. Die CSRD räumt den Mitgliedstaaten eine Reihe von Umsetzungswahlrechten ein. Wie diese in Österreich ausgeübt werden, ist noch offen, da die Umsetzung der CSRD in österreichisches Recht noch nicht abgeschlossen ist.

Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Ausweitung der Aufsichtstätigkeit der APAB spielt die Vorbereitung der Umsetzung der Vorschriften der CSRD bzw. des die CSRD umsetzenden nationalen Rechts im Arbeitsprogramm 2026 eine bedeutende Rolle, auch wenn die konkret zu ergreifenden Umsetzungsmaßnahmen noch nicht im Detail bekannt sind.

Dieses Dokument stellt das Arbeitsprogramm der APAB für das Geschäftsjahr 2026 dar, das im Einklang mit § 4 Abs. 2 Z 12 APAG und Art. 28 AP-VO zu veröffentlichen ist.

1. Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung

Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften unterliegen Qualitätssicherungsprüfungen gemäß den §§ 24 bis 41 APAG. Im Rahmen von Qualitätssicherungsprüfungen sind alle gesetzten Regelungen zur Qualitätssicherung eines Abschlussprüfers oder einer Abschlussprüferin oder einer Prüfungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen stehen, zu prüfen. Durch die CSRD wird zudem zukünftig auch die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften Gegenstand der Qualitätssicherungsprüfungen. Qualitätssicherungsprüfungen dürfen nur durch von der APAB anerkannte Qualitätssicherungsprüfer:innen durchgeführt werden. Die APAB führt ein Register der anerkannten Qualitätssicherungsprüfer:innen das auf ihrer Webseite unentgeltlich abrufbar ist. Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften beantragen bei der APAB die Bestellung eines Qualitätssicherungsprüfers oder einer Qualitätssicherungsprüferin und schlagen dazu 3 anerkannte Qualitätssicherungsprüfer:innen vor (Dreiervorschlag). Der Qualitätssicherungsprüfer oder die Qualitätssicherungsprüferin hat über die erfolgte Qualitätssicherungsprüfung einen schriftlichen Prüfbericht zu verfassen. Die Prüfberichte haben hinsichtlich ihres Aufbaus und ihrer inhaltlichen Gestaltung der Qualitätssicherungsprüfberichtsverordnung (APAB-QPBV) zu folgen. Aufgrund von Änderungen der Standards zur Qualitätssicherung der Prüfungsbetriebe plant die APAB die QPBV 2026 anzupassen, damit die aufgrund der Änderungen der Standards überarbeiteten Qualitätsmanagementsysteme der Prüfungsbetriebe gut in den Berichten dargestellt werden können. Bei der Durchführung der Qualitätssicherungsprüfung hat die Qualitätssicherungsprüferin bzw. der Qualitätssicherungsprüfer das Fachgutachten des Fachsenats für Abschlussprüfung und andere Zusicherungsleistungen der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen über die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen (KFS/PG 15) anzuwenden. Um die Vorgehensweise der Qualitätssicherungsprüfer:innen zu vereinheitlichen wird die APAB 2026 eine Aufstellung häufig wiederkehrender Mängel samt ihrer Einstufung erstellen und den Qualitätssicherungsprüferinnen und Qualitätssicherungsprüfern zur Verfügung stellen. Die APAB hat die bei ihr eingelangten, schriftlichen, Prüfberichte innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Einlangen auszuwerten und unter Berücksichtigung des Vorschlags der Qualitätsprüfungskommission mit Bescheid über die Erteilung oder Versagung einer Bescheinigung zu entscheiden.

Prüfungsbetriebe von Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sind mindestens alle 6 Jahre einer Qualitätssicherungsprüfung zu unterziehen. Die Qualitätssicherungsprüfungen haben auf Grundlage einer Risikoanalyse mittels Einschau durch Qualitätssicherungsprüfer:innen zu

erfolgen. Als Risikoindikator gilt insbesondere die Zahl der festgestellten Mängel in der letzten Qualitätssicherungsprüfung. Die Entscheidung über eine Änderung des Zeitpunktes der nächsten Qualitätssicherungsprüfung und deren Anordnung gegenüber den zu Prüfenden trifft die APAB; sie kann den Zeitpunkt für die nächste Qualitätssicherungsprüfung daher bereits in der Bescheinigung zwischen 18 Monaten und 6 Jahren risikoorientiert festlegen. Ebenso hat die APAB die Möglichkeit, eine Qualitätssicherungsprüfung vor Ablauf der Gültigkeit der bestehenden Bescheinigung anzuordnen, wenn neue Tatsachen bekannt werden, die eine abweichende Risikoanalyse begründen.

Mit der Bescheinigung einher geht die Aufnahme in das öffentliche Register aller bescheinigten Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften, das durch die APAB geführt wird und für die Öffentlichkeit kostenfrei auf der Website abrufbar ist. In diesem Zusammenhang sieht die CSRD vor, dass das öffentliche Register zukünftig für bescheinigte Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften auch die Information zu enthalten hat, welche Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten zugelassen sind. Die APAB hat das Register bereits auf diese Änderungen vorbereitet und wird die Anpassungen vornehmen sobald die CSRD in Österreich umgesetzt ist.

Die wiederkehrenden Tätigkeiten der APAB im Bereich der Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung umfassen insbesondere die Organisation der Qualitätssicherungsprüfungen, die Auswertung der Prüfungsberichte und die Festlegung einer risikoorientierten Bescheinigungsdauer. Darüber hinaus beinhalten sie die laufende Bearbeitung von Anfragen in Bezug auf die Registrierung von Abschlussprüferinnen, Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sowie stichprobenartige Überprüfungen der Daten des öffentlichen Registers. Derzeit erfolgt die Antragstellung für die Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen sowie die Meldung von Änderungen von im öffentlichen Register enthaltenen Informationen häufig in Papierform und/oder in unstrukturierter Form. Die APAB hat 2025 erhoben, wie die Übermittlung von Anträgen auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung sowie von Meldungen zu Änderungen im öffentlichen Register für die Beaufsichtigten vereinfacht werden kann. Sie hat begonnen, ein entsprechendes System einzurichten, das eine Übermittlung der Anträge und Meldungen in digitaler Form unter Nutzung der ID Austria ermöglicht und wird dies im Jahr 2026 abschließen. Dies wird nicht nur eine Erleichterung für die Beaufsichtigten darstellen, sondern durch eine Verknüpfung des Systems für die Entgegennahme von Online eingebrachten Anträgen mit dem elektronischen Aktenmanagementsystem der APAB können auch interne Arbeitsabläufe der Behörde vereinfacht und effizienter gestaltet werden.

Für das Geschäftsjahr 2026 wurden zusammenfassend folgende Tätigkeitsschwerpunkte in Bezug auf Qualitätssicherungsprüfungen und Registrierung festgelegt:

- Umsetzung der vorbereiteten, durch die CSRD bzw. ihre nationale Umsetzung notwendigen Änderungen am öffentlichen Register;
- Erstellung einer Aufstellung häufig wiederkehrender Mängel samt ihrer Einstufung, die den Qualitätssicherungsprüferinnen und Qualitätssicherungsprüfern zur Verfügung gestellt wird, um ihre Vorgehensweise weiter zu vereinheitlichen;
- Abschluss der Einrichtung eines Systems zur Entgegennahme von Anträgen zur Qualitätssicherungsprüfung und von Meldungen zu Änderungen im öffentlichen Register in digitalem Wege unter Nutzung der ID Austria.

2. Inspektionen

Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich einer Inspektion durch die APAB nach Art. 26 AP-VO zu unterziehen, wenn sie Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen.

Die Inspektionen erstrecken sich auf die in Art. 26 Abs. 6 AP-VO genannten Bereiche sowie auf die in Art. 26 Abs. 7 AP-VO genannten Grundsätze und Verfahren für die interne Qualitätssicherung. Durchzuführen sind Inspektionen auf der Grundlage einer Risikoanalyse bei Abschlussprüferinnen, Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 221 Abs. 3 erster Satz UGB prüfen, mindestens alle 3 Jahre, und bei solchen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 221 Abs. 1 und 2 UGB prüfen, mindestens alle 6 Jahre. Werden im Zuge einer Inspektion Mängel identifiziert, ordnet die APAB gemäß § 49 APAG i. V. m. Art. 26 Abs. 8 AP-VO Maßnahmen zu deren Behebung an und überprüft in weiterer Folge deren Umsetzung.

Im Rahmen der Durchführung von Abschlussprüfungen hat die Prüferin bzw. der Prüfer zahlreiche Entscheidungen zu treffen, bei denen sie bzw. er pflichtgemäßes Ermessen und eine kritische Grundhaltung anzuwenden hat. Aus Sicht der APAB ist es in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung, dass in Prüfungsbetrieben eine Kultur vorherrscht, welche die kritische Grundhaltung der Prüfer:innen stärkt und das konstante Erbringen hoher Prüfungsqualität, vor allen anderen Überlegungen, in den Vordergrund stellt. Die zentrale Bedeutung einer qualitätsorientierten Kultur wird auch in dem Qualitätssicherungsstandard ISQM 1 des IAASB (International Auditing and Assurance Standards Board), der einen proaktiven, risikobasierten Ansatz für ein wirksames Qualitätsmanagement vorsieht und in Österreich mit der seit 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen Verordnung der Kammer der Steuerberater:innen und

Wirtschaftsprüfer:innen „KSW-PRL 2022“ und der am 18. März 2024 beschlossenen Qualitätssicherungsverordnung 2024 der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände umgesetzt wurde, hervorgehoben. Einer der Eckpfeiler jedes Qualitätsmanagementsystems ist die Sicherstellung der Einhaltung der beruflichen Verhaltensaufforderungen zur Unabhängigkeit. Diese umfassen selbstverständlich die gesetzlichen Bestimmungen, aber ein eine ganze Reihe von PIE-Prüfungsbetrieben gibt in ihren Transparenzberichten an, dass sie darüber hinaus freiwillig die Regelungen des IESBA Code of Ethics anwenden, die teilweise über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gehen. Die APAB stellte allerdings in der Vergangenheit vereinzelt fest, dass bei diesen Prüfungsbetrieben Defizite in der tatsächlichen Umsetzung des IESBA Code of Ethics bestehen. Hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Unabhängigkeitsbestimmungen stellte die APAB vereinzelt Probleme bei der internen Rotation gemäß § 271a Abs. 1 Z 4 fest, wonach Wirtschaftsprüfer:innen als Abschlussprüfer:innen einer fünffach großen Gesellschaft ausgeschlossen sind, wenn sie den Bestätigungsvermerk bereits sieben Mal in Folge gezeichnet haben. Ziel jeder Abschlussprüfung muss es sein, Prüfungshandlungen so zu planen und durchzuführen, dass es der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer möglich ist, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen. Andernfalls ist die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nicht in der Lage begründete Schlussfolgerungen als Grundlage für das Prüfungsurteil zu ziehen. Dies gilt in besonderem Maße bei Transaktionen mit nahestehenden Personen und Unternehmen, wie zum Beispiel dem sogenannten Cash-Pooling oder der konzerninternen Leistungsverrechnung. In den letzten Jahren kam es zu einer Reihe von Gerichtsverfahren, in denen geprüft wurde, ob konzerninterne Verrechnungen eine verdeckte Einlagenrückgewähr darstellten, die vom Abschlussprüfer hätte erkannt werden müssen und die eine Redepflicht oder eine Modifikation des Bestätigungsvermerks erforderlich gemacht hätten.

Zusammengefasst wird die APAB im Jahr 2026 im Bereich der Inspektionen folgende Tätigkeitsschwerpunkte setzen:

- Abschluss des 2024 begonnen Projekts zur Erhebung und Überprüfung des Qualitätsumfelds der inspizierten Prüfungsbetriebe und Erstellung eines Ergebnisberichts;
- Erhebung und Überprüfung der aufgrund der KSW-PRL 2022 bzw. der Verordnung der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände geänderten Qualitätsmanagementsysteme hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Wirksamkeit;
- Erhebung und Überprüfung der Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer:innen zur Identifikation von Transaktionen, die eine verdeckte Einlagenrückgewähr darstellen können;
- verstärkte Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des IESBA Code of Ethics bei den Prüfungsbetrieben, die in ihren Transparenzberichten angeben, dass sie diesen anwenden

sowie vertiefte Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen zur internen Rotation bei fünffach großen Gesellschaften.

3. Untersuchungen

Die APAB ist befugt, bei Bedarf zur Feststellung, ob Verstöße gegen Bestimmungen des APAG, der AP-VO oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen vorliegen, Untersuchungen bei Abschlussprüferinnen, Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften durchzuführen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen und zukünftig auch von Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzudecken oder zu verhindern. Die APAB ist ebenfalls berechtigt, Untersuchungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, die der Aufsicht gemäß § 1 Abs. 4 APAG unterliegen, durchzuführen, um Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der AP-VO oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen aufzudecken oder zu verhindern.

Dabei ist die APAB berechtigt, von Abschlussprüferinnen, Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften die erforderlichen Auskünfte einzuholen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten. Dieses Recht umfasst auch die Befugnis, vor Ort in alle Unterlagen, die für die Untersuchung relevant sind, Einsicht zu nehmen und sich Auszüge davon herstellen zu lassen. Bei Verstößen gegen Bestimmungen des APAG oder der AP-VO kann die APAB auch Sanktionen verhängen.

Die Durchführung von Untersuchungen wird im Anlassfall von der APAB im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen durchgeführt. Aufgrund dessen legt die APAB in diesem Aufsichtsbereich keine besonderen Schwerpunkte fest.

4. Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB

Den Prüfungsausschüssen der Unternehmen von öffentlichem Interesse kommen insbesondere bei der Auswahl und Überwachung der Abschlussprüfer:innen bedeutsame Kompetenzen zu. Unter anderem haben Prüfungsausschüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 189a Z 1 lit. a und d UGB die von Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfern erbrachten Nichtprüfungsleistungen zu genehmigen und vor der Genehmigung eine gebührende Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewendeten Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Für das Geschäftsjahr 2026 wird die APAB im Zuge ihrer Inspektionen nach Art. 26 AP-VO schwerpunktmäßig überprüfen, ob der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften eine angemessene Genehmigung durch den Prüfungsausschuss vorangegangen ist.

5. Meldungen und Marktüberwachung

Im Rahmen der Marktüberwachung gemäß § 68 APAG kommt der APAB insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe zu, die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse zu beobachten und zu bewerten.

Dies erfolgt auf Basis verschiedener Meldungen der Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften, beispielsweise zu Honoraren aus Abschlussprüfungsaufträgen gemäß § 21 Abs. 11 APAG oder zu den durchgeführten Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 45 Abs. 3 APAG. Aufgrund der verschiedenen Meldungen verfügt die APAB über einen erheblichen Datenbestand über den Markt für Abschlussprüfungsleistungen.

Darüber hinaus haben Abschlussprüfer:innen sowie jene Mitarbeiter:innen von Abschlussprüfer:innen oder einer Prüfungsgesellschaft, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen maßgeblich in leitender Funktion mitwirken, jährlich der APAB einen schriftlichen Nachweis über die absolvierte Fortbildung gemäß § 56 Abs. 4 APAG zu übermitteln. Dieser ist von mehreren tausend Personen jährlich an die APAB zu übermitteln und wird in weiterer Folge von der APAB verarbeitet und zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung herangezogen. 2026 wird erstmals die digitale Übermittlung der Fortbildungsmeldung über eine Meldeplattform der APAB unter Verwendung der ID Austria möglich sein.

Die Haupttätigkeiten der APAB in Zusammenhang mit Meldungen und Marktüberwachung sind:

- die Entgegennahme und stichprobenartige Überprüfung der eingegangenen Meldungen;
- die Ermöglichung der Abgabe der Fortbildungsmeldungen in digitalem Wege;
- die Veröffentlichung aussagekräftiger Daten über die Entwicklung des Marktes für Abschlussprüfungsleistungen;
- die Erstellung einer Liste aller Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 2 Z 9 APAG durchführen.

6. Standardsetzung

Gemäß § 57 APAG bedürfen die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen, vom Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen und von der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände entwickelten Berufsgrundsätze und Standards für die interne Qualitätssicherung von Prüfungsgesellschaften und von Prüfungsstandards der Zustimmung der APAB.

Die APAB verfolgt die internationalen Entwicklungen in der Standardsetzung und gestaltet diese durch ihre Mitarbeit in der Untergruppe „Auditing Standards“ des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (CEAOB) mit. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sowie die Erfahrungen aus der Aufsichtstätigkeit fließen in die Würdigung der von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen, vom Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer:innen oder der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände entwickelten Berufsgrundsätze und Standards ein.

Die Genehmigung der Berufsgrundsätze und Standards erfolgt von der APAB im Anlassfall. Aufgrund dessen legt die APAB in diesem Aufsichtsbereich keine besonderen Schwerpunkte fest.

7. Europäische und internationale Zusammenarbeit

Die APAB ist gemäß § 72 Abs. 1 APAG für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit anderen EWR-Vertragsstaaten und einschlägigen europäischen Aufsichtsbehörden sowie gemäß § 78 Abs. 1 APAG für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und Behörden von Drittstaaten zuständig.

Abschlussprüfungen werden häufig grenzüberschreitend durchgeführt, und ein großer Teil der Abschlussprüfungen wird von Prüfungsgesellschaften durchgeführt, die internationalen Netzwerken angehören. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Herausforderungen, die für die zuständigen Behörden weltweit von Bedeutung sind. Daher ist die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden von erheblicher Bedeutung für die Aufsichtstätigkeit der APAB.

Das Ziel der APAB ist es, international als kompetenter und aktiver Ansprechpartner in Fragen der Aufsicht über Abschlussprüfer:innen und Prüfungsgesellschaften aufzutreten und aktiv die österreichischen Interessen bei internationalen Treffen und in internationalen Arbeitsgruppen zu vertreten. Im Jahr 2026 wird die APAB insbesondere die folgenden Maßnahmen setzen:

- aktive Vertretung Österreichs im Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB), dem EU-Ausschuss der Aufsichtsstellen, und aktive Mitwirkung in den CEAOB-Untergruppen „Enforcement“, „Inspections“ und „Auditing Standards“;
- Ausrichtung eines Plenartreffens des EU-Ausschusses der Aufsichtsstellen (CEAOB) und aktive Mitarbeit in den Kollegien zuständiger Behörden für die Netzwerke „KPMG“ und „PwC“;
- aktive Vertretung Österreichs im International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR), der weltweiten Vereinigung der Aufsichtsstellen, und aktive Mitarbeit in der IFIAR-Arbeitsgruppe „Investors and Other Stakeholders“, in der die APAB den Vorsitz innehat.

8. Nachhaltigkeit

Die Europäische Union und die Republik Österreich bekannten sich zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und zur Erreichung der Pariser Klimaziele. Eine Schlüsselrolle in der verstärkten Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wirtschaften kommt dem Finanzmarkt bzw. Finanzsektor zu. Damit Kapitalströme gezielt in nachhaltige Aktivitäten gelenkt werden können, müssen den Kapitalgeber:innen verlässliche Nachhaltigkeitsinformationen vorliegen. Daher sieht die CSRD nicht nur die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung durch große Unternehmen, sondern auch eine Prüfungspflicht dieser Nachhaltigkeitsinformationen vor. Dies wird auch zu einer Anpassung des APAG sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen der APAB führen müssen. Das Thema Nachhaltigkeit wird daher zukünftig nicht nur für den Büroalltag der APAB, sondern auch für die Aufsichtstätigkeit der APAB relevant.

Darüber hinaus beschloss die Bundesregierung im August 2024 den unionsrechtlich verbindlichen Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP), der aufzeigt, wie die rechtlich verbindlichen EU-Ziele bis 2030 erreicht werden. Bei der Umsetzung der langfristigen Zielvorgaben des Pariser Übereinkommens kommt den öffentlichen Stellen wie auch den Beteiligungen der öffentlichen Hand, somit auch der APAB, eine unmittelbare Vorbildfunktion zu. Die APAB hat als Anstalt öffentlichen Rechts daher bereits eine ganze Reihe von Maßnahmen identifiziert und umgesetzt, mit denen ein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels und der Einhaltung der Klimaziele von Paris geleistet wird.

In den vorangegangenen Abschnitten dieses Berichts wurde bereits auf die Maßnahmen der APAB zur Vorbereitung ihrer Aufsichtstätigkeit in Zusammenhang mit der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eingegangen. Die APAB selbst hat erstmals für das Geschäftsjahr

2023 freiwillig einen eigenen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht, der auch einer Prüfung durch ihren Abschlussprüfer unterzogen wurde.

Die APAB wird im Jahr 2026 im Bereich Nachhaltigkeit insbesondere die folgenden Maßnahmen setzen:

- fortgesetzte Ausrichtung der Beschaffung der Behörde auf Nachhaltigkeit durch weitere Erhöhung des Anteils der beschafften Waren- und Dienstleistungen, die den strengen ökologischen Kriterien des „Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung“ genügen;
- Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025.